

## ZURÜCK MIT DEM ZURÜCK-KNOPF IHRES BROWSERS

### Anmerkung zum Honorarfestsetzung.

Ich arbeite seit ca. 40 Jahren in meinem Beruf als Psychotherapeut und habe viele Privatpatienten betreut. In dieser Zeit hat die Beihilfe, also die Bundesregierung, die für die Festsetzung der GOP/GOÄ-Honorare zuständig ist, trotz vieler Versprechen über Jahrzehnte das Honorar niemals angehoben, nicht einmal um einen zumindest teilweisen Ausgleich der jährlichen Inflation.

Während die gesetzlichen Krankenkassen jedes Jahr das Honorar neu verhandeln müssen und dementsprechend sich das Honorar langsam erhöht hat (wenn auch die Inflation nie ausgeglichen wurde), hat sich in 40 Jahren doch eine Erhöhung der gesetzlichen Krankenkassen angesammelt, die inzwischen weit über das Honorar der GOP/GOÄ hinausreicht. Dieser subjektiv anmutende Unmut wurde schon 2004 (!) in einem anderen Fall gerichtlich aufgenommen:

[BVerfG, Beschluss vom 25. 10. 2004 – 1 BvR 1437/02 \(lexetius.com/2004,2597\)](#)

**„Für [psychologische] Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2, 4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (...), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist.“**

Es ging im vorliegenden Fall um einen Konflikt zwischen einer Zahnärztin und einem Patienten. Deswegen habe ich „psychologisch“ in Klammern abweichend zitiert, da die Honorierung ähnlich erfolgt. Es ist beklagenswert, dass der Umstand der steckengebliebenen Honorierung bereits 2004 festgestellt wurde und fast 20 Jahre später weiterhin nichts geschehen ist.

Ich bitte deswegen um Verständnis, wenn die übliche Honorarerwartung überschritten wird und eine Abrechnung nach dem 2,3-fachen Satz nicht mehr möglich ist.